

Jin-Ah Kim (Seoul)

Beethovens Auseinandersetzung um die Vormundschaft über seinen Neffen Karl aus historischer und soziologischer Perspektive

Beethovens Vormundschaft über seinen Neffen Karl gilt als „eines der kontroversesten Themen der Beethoven-Biographik“¹. Die Deutungsansätze gehen weit auseinander, insbesondere wenn es um die Frage nach den Ursachen und Motiven von Beethovens Handeln geht. Für Editha und Richard Sterba z. B. ist Beethovens hartnäckiger Kampf um die Vormundschaft in seiner pathologischen Beziehung zum Neffen begründet, welche auf einer unbewussten Homosexualität basiert.² Demgegenüber betrachtet Maynard Solomon ihn primär als „das Mittel, mit dessen Hilfe sich Beethoven vor allem ein neues seelisches und schöpferisches Gleichgewicht zu verschaffen hoffte“³. Harry Goldschmidt sieht als Ursache eine „versagte Liebeserfüllung“ mit der „Unsterblichen Geliebten“, die „Frustrierung des Mannes Beethoven“ „auf Grund der gestörten und gestauten männlichen Aggressivität“.⁴ Ähnlich, aber aus einem anderen Blickwinkel meint Stefan Wolf, dass „die Pole des thematischen und zugleich psychodynamischen Konflikts zwischen dem Streben nach erfüllender Bindung und entsagungsvoller Autarkie“ [...] „das emotionale Spannungsfeld“ für Beethovens Beziehung zu seinem Neffen bildet.⁵ Gleichwohl sehen Forscher wie etwa Klaus Kropfingher die Ursache in Beethovens kompromissloser Durchführung seiner Idealvorstellung von Erziehung.⁶ Es gibt aber auch andere Interpretationen, die Beethovens Wunsch nach der Gründung einer eigenen Familie als das treibende Motiv auffassen.⁷ Verschiedentlich werden weitere Bezugsebenen ins Spiel gebracht, etwa die starken Schwankungen seines Charakters,⁸ „der fortschreitende Verlust des Realitätsbezugs“⁹ und vieles mehr.¹⁰ Resümierend lässt sich mit

-
- 1 Stefan Wolf, *Beethovens Neffenkonflikt. Eine psychologisch-biographische Studie* (= Veröffentlichung des Beethoven-Hauses Bonn, 4. Reihe: Schriften zur Beethoven-Forschung 12), Bonn 1995, S. 54.
 - 2 Editha und Richard Sterba, *Beethoven and his Nephew. A Psychoanalytic Study of their Relationship*, New York 1954.
 - 3 Maynard Solomon, *Beethoven. Biographie*, Frankfurt am Main 1987, S. 266 [Erste englische Ausgabe: *Beethoven*, New York 1977].
 - 4 Harry Goldschmidt, *Um die Unsterbliche Geliebte. Eine Bestandsaufnahme*, Leipzig 1977, S. 253.
 - 5 Wolf, *Beethovens Neffenkonflikt*, S. 222.
 - 6 Klaus Kropfingher, Art. „Beethoven, Ludwig van“, in: *MGG Online*, hrsg. von Laurenz Lütteken, Kassel, Stuttgart und New York 2016ff., zuerst veröffentlicht 1999, online veröffentlicht 2016, <https://www-1mgg-2online-1com-1008e20yq0535.erf.sbb.spk-berlin.de/mgg/stable/19165>.
 - 7 Malte Korff betrachtet Beethovens Wunsch nach „Lebensglück“ durch „familiäre Befriedigung“ als das treibende Motiv (Malte Korff, *Ludwig van Beethoven*, Berlin 2010, S. 54); vgl. auch Julia Ronge, „Auf der Suche nach einer eigenen Familie – Beethovens Beziehung zu seinem Neffen Karl“, in: *Beethovens Welt*, hrsg. von Siegbert Rampe, Laaber 2019, S. 273–282.
 - 8 Jeremy Siepmann, *Beethoven. His Life & Music*, Norfolk 2005, S. 110.
 - 9 Reinmar Emans, „Der Kampf um den Neffen Karl“, in: *Beethoven. Mensch seiner Zeit*, hrsg. von Siegfried Kross, Bonn 1980, S. 97–117, hier S. 110 und 116.
 - 10 Siehe weitere Interpretationsansätze, bei: Wolf, *Beethovens Neffenkonflikt*, S. 10–56.

Jan Caeyers feststellen, dass „auf keinem anderen Gebiet [...] so gegensätzliche Standpunkte [...] vertreten werden wie hier“¹¹.

Die folgenden Ausführungen zielen nicht darauf ab, Beethovens Vormundschaft über seinen Neffen Karl in ihren vielen Facetten zu analysieren. Vielmehr konzentrieren sie sich in Anbetracht der Tatsache, dass historische und soziologische Aspekte der Vormundschaft Beethovens – zugunsten individual-psychologischer Deutungsansätze – bislang wenig erforscht sind¹², auf die Frage, inwieweit Beethovens Auseinandersetzung um die Vormundschaft von Strukturvorgaben der damaligen Gesellschaft her verstanden werden kann. Ihr Fokus richtet sich dabei weniger auf eine Schilderung des Verlaufs des Vormundschaftsprozesses¹³ als vielmehr auf eine Annäherung an Beethovens Perspektive in der Vormundschaftsangelegenheit, seine Wissensbestände und Handlungsmodalitäten, die eben durch solche gesellschaftlichen Strukturvorgaben modelliert sind. Berücksichtigt wird hier lediglich die Zeit vom November 1815 bis zum September 1820, in der sich die Auseinandersetzung um die Vormundschaft in Form eines Rechtsstreits zwischen Beethoven und seiner Schwägerin Johanna vollzog. Dabei dienen die von Beethoven selbst in diesem Zeitraum verfassten Schriftzeugnisse als zentrale Quellen.¹⁴ Seine Äußerungen werden in die zeitgenössische soziale Wissensstruktur und in den entsprechenden Handlungsspielraum eingeordnet, mit seinem Handeln in Verbindung gesetzt und anschließend im Kontext der damaligen sozialen Referenzsysteme interpretiert.¹⁵ Damit sollen Beethovens Wissen und Handeln in der Vormundschaftsangelegenheit von ihren historischen und sozialen Voraussetzungen her verstehbar gemacht werden.

I. Vormundschaft als Recht

Die Vormundschaft war im frühen 19. Jahrhundert ein öffentliches Amt und zugleich ein Recht mit vertraglichen Pflichten. Das hohe politische und soziale Interesse an ihr in den Ländern des heutigen Österreichs findet seinen Ausdruck in der zeitgenössischen Gesetzgebung. Das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer*

11 Jan Caeyers, *Beethoven. Der einsame Revolutionär. Eine Biographie*, München 2012 [Niederländische Originalausgabe: Amsterdam 2009], S. 566.

12 Siehe etwa Sieghard Brandenburg, „Johanna van Beethoven’s Embezzlement“, in: *Haydn, Mozart & Beethoven. Studies in the Music of the Classical Period. Essays in Honour of Alan Tyson*, hrsg. von dems., New York 1998, S. 237–251.

13 Eine genaue Rekonstruktion des Verlaufs des Vormundschaftsprozesses ist wegen des Verlusts relevanter Dokumente nicht möglich. Insbesondere seitens der Schwägerin Johanna van Beethoven und des Neffen Karl sind nur wenige Dokumente überliefert. Eine überblicksmäßige Darstellung des Verlaufs des Vormundschaftsprozesses befindet sich bei: Wolf, *Beethovens Neffenkonflikt*, S. 267–290.

14 *Ludwig van Beethoven. Briefwechsel. Gesamtausgabe*, hrsg. von Sieghard Brandenburg im Auftrag des Beethoven-Hauses Bonn, 7 Bde., München 1996 [im Folgenden abgekürzt: GA]; *Beethovens Tagebuch 1812–1818*, hrsg. von Maynard Solomon, Bonn 2005 [Erste Ausgabe: Cambridge 1982; im Folgenden abgekürzt: Tb]; *Ludwig van Beethovens Konversationshefte*, hrsg. von Karl-Heinz Köhler und Grita Herre, Bd. 1, Leipzig 1972 [im Folgenden abgekürzt: KH 1]; *Beethoven. Entwurf einer Denkschrift an das Appellationsgericht in Wien vom 18. Februar 1820. Eine vollständige Faksimile-Ausgabe nach Beethovens Handschrift*, hrsg. vom Beethovenhaus Bonn, Bonn 1953 [im Folgenden abgekürzt: EDA].

15 Auf diese Weise wird die Problematik des allzu positivistischen Umgangs mit Selbstzeugnissen Beethovens umgangen. Auf diese Problematik wird hingewiesen bei: Jürgen May, „Beethoven über Beethoven. ‚Selbstzeugnisse‘ als biographische Quellen“, in: *Beiträge zu Biographie und Schaffensprozess bei Beethoven. Rainer Cadenbach zum Gedenken*, hrsg. von dems., Bonn 2011, S. 101–115.

der *Österreichischen Monarchie* (im Folgenden: ABGB), das zum 1. Januar 1812 in Kraft trat, behandelt die Vormundschaft ausführlich.¹⁶ Es ist durch die vergleichsweise starke Betonung der öffentlichen Verantwortung charakterisiert und sieht vor, dass der Staat die Obervormundschaft übernimmt, betreffend die Bestellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Vormundschaft. Die Ausübung der Obervormundschaft wird dem Gericht übertragen, bei dem der Minderjährige seinen Gerichtsstand hat.¹⁷ Darin spiegelt sich die gesellschaftliche Ordnungsvorstellung des aufgeklärten Absolutismus' wider, der zufolge der Staat an der Spitze steht und in alle anderen gesellschaftlichen Bereiche regelnd einzugreifen befugt ist.¹⁸

Die Bestellung der Vormundschaft über einen Minderjährigen war dementsprechend geregelt: Falls eine testamentarische Bestimmung durch den Vater im letzten Willen vorliegt, so ist dieser bei der Bestellung der Vormundschaft zu folgen. Im Falle der Absenz einer solchen Bestimmung oder bei unklaren testamentarischen Bestimmungen erhält das zuständige Gericht die Befugnis zur Bestellung der Vormundschaft.¹⁹

Im Rahmen dieser Regelung ist der Akt der Bestellung der Vormundschaft im Falle Beethovens zu sehen. Sein an Tuberkulose schwer erkrankter jüngerer Bruder Kaspar (Anton) Karl (getauft am 8. April 1774) setzte am 12. April 1813, also ca. zweieinhalb Jahre vor seinem Tod, ein Testament auf, das seinem Bruder Ludwig die alleinige Vormundschaft über seinen Sohn, Karl Franz van Beethoven (geboren am 4. September 1806), übertrug. Am 14. November 1815, einen Tag vor seinem Tod, brachte Kaspar Karl aber ein weiteres Testament zu Papier, das seine Frau Johanna (ca. 1786–1868), geb. Reiß, zum Vormund seines Sohnes bestimmte und seinen Bruder Ludwig zum Mitvormund. Doch auch diese Bestimmung korrigierte Karl noch einmal und übertrug Ludwig erneut die alleinige Vormundschaft. In einem weiteren, in Abwesenheit seines Bruders verfassten Kodizill bekundete er dann wieder seinen Willen, dass neben seinem Bruder seine Gattin die Vormundschaft über seinen Sohn auszuüben habe. Am 15. November 1815 starb Kaspar Karl.²⁰ Der letzte Wille des Testators hinsichtlich der Vormundschaft seines Sohnes war nach Lage der Dinge also nicht eindeutig. So musste die Entscheidung gerichtlich herbeigeführt werden.

16 Siehe *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie*, 1. Teil, Viertes Hauptstück, „Von den Vormundschaften und Curatelen“, Wien 1811, S. 73–110, <<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11585&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=93>>, 8.12.2018. Zum ABGB wird berücksichtigt: Mirjam Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung* (= Schriften zum Familien- und Erbrecht 4), Baden-Baden 2011, insbes. S. 89–114.

17 Der öffentliche Charakter der Vormundschaftsregelung im ABGB wird deutlich, wenn diese mit anderen zeitgenössischen Gesetzgebungen verglichen wird. Der französische *Code civil* von 1804 z. B. überträgt der Familie die Obervormundschaft und sieht keine gerichtliche bzw. staatliche Kontrolle über die Vormundschaft vor. Siehe Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 68.

18 Zur starken Einflussnahme des Staats auf Angelegenheiten der Familie im späten aufgeklärten Absolutismus siehe: Diethelm Klippel, „Familienpolizei. Staat, Familie und Individuum in Naturrecht und Polizeiwissenschaft um 1800“, in: *Perspektiven des Familienrechts. Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Sibylle Hofer, Diethelm Klippel und Ute Walter, Bielefeld 2005, S. 125–141.

19 Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 96 und 230. Vgl. auch Reinhild Schlüter, *Das Vormundschaftsrecht in den Kodifikationen der Aufklärungszeit*, Diss. Universität Bonn 1960, S. 167f.

20 Näher hierzu Alexander Wheelock Thayer, *Ludwig van Beethovens Leben*, Bd. 3, Leipzig² 1911, S. 363f.

Das k. k. niederösterreichische Landrecht ernannte eine Woche nach dem Tod des Erblassers die Witwe zum Vormund und Beethoven zum Mitvormund. Das geschah gemäß der Vormundschaftsregelung nach § 198 ABGB, welche die Reihenfolge der zu beachtenden Personen zur Bestellung der Vormundschaft vorgibt: zunächst der Großvater väterlicherseits, dann die Mutter, danach die Großmutter väterlicherseits und schließlich sonstige männliche Verwandte. Für die Letztgenannten galt der Grad der Verwandtschaft als entscheidend für die Reihenfolge. Bei gleichem Verwandtschaftsgrad hatte der Ältere Vorrang.²¹ Wenn die Mutter zur Vormundschaft gelangte, war ihr gemäß § 211 ein Mitvormund beizugeben, der sie bei der Ausübung der Vormundschaft unterstützte und die Aufsicht über sie führte.²² Da Karls Großeltern väterlicherseits nicht mehr lebten, und Beethoven der älteste lebende männliche Verwandte väterlicherseits war, ist die Ernennung des Landrechts verständlich.

Der nahezu fünf Jahre andauernde Vormundschaftsprozess begann damit, dass Beethoven sich als durch seinen Bruder eingesetzten Vormund sah und mit der Entscheidung des Landrechts, die Johanna zum Vormund und Beethoven zum Mitvormund ernannte, nicht einverstanden war. Am 28. November 1815 und am 20. Dezember 1815 schrieb er entsprechende Gesuche an das Gericht.²³ Am 9. Januar 1816 übertrug das Landrecht ihm unter Ausschluss der Witwe die alleinige Vormundschaft.²⁴ Gemäß § 205 ABGB musste der Vormund angelobt bzw. vereidigt werden.²⁵ Beethovens Angelobung erfolgte 10 Tage später in einer Ratssitzung.²⁶ Damit schien die Vormundschaftsfrage endgültig geklärt zu sein. Doch Beethoven gab sich nicht zufrieden. Am 15. Februar 1816 wandte er sich mit einem weiteren Gesuch an das Landrecht, um über eine Besuchsregelung für Johanna im Erziehungsinstitut von Cajetan Giannattasio, wo Karl ab dem 2. Februar 1816 untergebracht war, verfügen zu können. Das Landrecht bewilligte auch dieses Gesuch fünf Tage später.²⁷

Beethoven wurde damit zum Inhaber aller wesentlichen mit der Vormundschaft über seinen Neffen Karl verbundenen Rechte.²⁸ Dementsprechend war er bestrebt, sie im Verlauf der nun folgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zu verteidigen.²⁹ Johanna ihrerseits gab aber nicht klein bei und reichte mehrfach Widerspruch gegen die alleinige Vormundschaft Beethovens und seinen Anspruch auf die Regelung ihres Besuchsrechts ein.

Bei den Auseinandersetzungen zwischen Beethoven und Johanna ging es also primär um die Geltendmachung eigener Rechte. Beethoven galten die ihm zugesprochenen

21 ABGB, S. 77. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 96.

22 ABGB, S. 82. Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 97.

23 GA 857, S. 183; GA 866, S. 189–195.

24 GA 876, S. 206.

25 ABGB, S. 79. Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 100.

26 GA 880, S. 209.

27 GA 904, S. 229.

28 Johanna wurde nur ein „Umgangsrecht“ zugestanden, ihren Sohn zu besuchen, „allerdings nur in Begleitung Beethovens oder eines von ihm bestellten Vertrauensmannes“. Siehe Gisela Zenz, „Ein Vormund namens Beethoven“, in: *Perspektiven des Familienrechts. Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Sibylle Hofer, Diethelm Klippel und Ute Walter, Bielefeld 2005, S. 247–265, hier S. 251.

29 So schrieb er an Cajetan Giannattasio del Rio am 10. Februar 1816, dass das Landrecht ihm „volle Gewalt u. Kraft gegeben [habe], alles ohne Rücksichten zu beseitigen, was wider das wohl des Kindes ist.“ GA 900, S. 226. Vgl. ähnliche Äußerungen: Beethoven an Cajetan Giannattasio del Rio, 27. Februar 1816, GA 907, S. 232; Beethoven an Erzherzog Rudolph, Ende April/Anfang Mai 1819, GA 1300, S. 269; Beethoven an Franz Xaver Piuk, 19. Juli 1819, GA 1313, S. 285.

Rechte als unantastbare „Gesetze“³⁰, und er hielt die Ausübung dieser Rechte für eine „heilige Gewissenspflicht“³¹. Johannas Versuch, Beethoven die Vormundschaft streitig zu machen, betrachtete er als schweren Eingriff in seine Rechte. Diese Internalisierung und moralisierende Vereinnahmung eines Rechtsanspruchs mögen aus heutiger Sicht, also aus einem Zeitabstand von ca. zweihundert Jahren, befremdlich erscheinen. Doch die im Zuge der Aufklärung zunehmende naturrechtliche Verankerung des positiven Rechts legte die „Möglichkeit willentlicher Verwirklichung des Rechts“ nahe.³² Die einzelnen Individuen betrachteten die Rechte als Wesenszug ihres eigenen Daseins sowie als Mittel zur Selbstbehauptung und -erhaltung.³³ Die naturrechtliche Begründung individueller Rechte implizierte eine moralische Pflicht zu ihrer Wahrnehmung. Aus zeitgenössischer Perspektive war es also keineswegs ins Belieben jedes Einzelnen gestellt, dieses oder jenes Recht nach individueller Wahl geltend zu machen, sondern das zugestandene Recht war ein Ausdruck der natürlichen Ordnung der Dinge und insofern ein moralischer Imperativ.³⁴ Die Vormundschaft als Recht und Pflicht konnte demnach verstanden werden als etwas, das die eigene Existenz berührt, wie im Folgenden näher auszuführen ist.

II. Vormundschaft als Ausdruck von Fähigkeit, Stand und Persönlichkeit

Die Anerkennung von individuellen Rechtsansprüchen erklärt die Existenz zahlreicher juristischer Streitigkeiten zwischen Verwandten zu Beginn des 19. Jahrhunderts wie hier im Falle Beethovens anlässlich einer testamentarischen Uneindeutigkeit.³⁵ Begünstigt wurde ihre Entstehung dadurch, dass der durch das ABGB gesetzte Ordnungsrahmen wenig reglementiert war. Er funktionierte als flexibel zu handhabende Richtlinie. Die zuvor erwähnte gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge (zunächst Großvater väterlicherseits, dann Mutter, danach Großmutter väterlicherseits und schließlich sonstige männliche Verwandte) wurde als Orientierung interpretiert und nicht etwa als Bedingung für einen Rechtsanspruch.³⁶ Das Gericht hatte von Fall zu Fall konkurrierende Ansprüche abzuwägen. Der Entscheidungsspielraum des Gerichts bei der Bestellung des Vormunds war groß. So konnte von der im ABGB vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden, wenn ihr gewichtige Argumente entgegenstanden.

30 Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 235. Vgl. Beethoven an das k. k. niederösterreichische Landrecht, 25. September 1818, GA 1267, S. 209.

31 Beethoven an das niederösterreichische Landrecht, 20. Dezember 1815, GA 866, S. 193.

32 Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 21.

33 Vgl. ebd.

34 Ausführlich zu einem solchen Rechts- und Pflichtverständnis: Martin Lipp, „Älterliche Gesellschaft und Kindesrecht. Das naturrechtliche Familienmodell Karl Anton von Martinis (1726–1800)“, in: *Perspektiven des Familienrechts. Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Sibylle Hofer, Diethelm Klippel und Ute Walter, Bielefeld 2005, S. 157–177, insbes. S. 158–165.

35 Wie ein Testament als Quelle des Aushandelns verschiedener konkurrierender Ansprüche zwischen Verwandten funktionierte und daraus rechtsrelevante Streitigkeiten entstehen konnten, siehe u. a. Charlotte Zweynert, „Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen. Das Testament des zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483“, in: *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung*, hrsg. von Christine Fertig und Margareth Lanzinger, Köln 2016, S. 37–65.

36 Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 99.

Bezeichnend sind die Argumente, die Beethoven mit Hilfe seiner Anwälte³⁷ in seinen frühen Gesuchen vorbrachte, um gegen die unmittelbar nach dem Tod seines Bruders Johanna zuerkannte Vormundschaft vorzugehen. Zuerst wies er unter Bezug auf die beiden Testamentfassungen vom 12. April 1813 und vom 14. November 1815 darauf hin, dass er nach § 196 ABGB „den ersten Anspruch“ auf die Vormundschaft habe.³⁸ Das Kodizill, das neben Beethoven Johanna als Vormund einsetzt, wollte er für ungültig erklärt haben, weil Kaspar Karl es aus seiner Sicht nur „auf heftiges Andringen seiner Frau“ während einer kurzen Abwesenheit seinerseits verfasst habe. Später habe der Bruder das Kodizill zurückgefordert. Dieses Dokument sei aber nicht mehr zu Hause aufzufinden gewesen.³⁹ Dann verwies Beethoven auf Johannas Vorstrafe wegen Veruntreuung: Sie war 1811/12 wegen eines Unterschlagungsdelikts zu einem Monat Hausarrest verurteilt worden. Außerdem brachte er vermeintliche Eigenschaften Johannas („beschränkte Ansicht u Beurtheilung“, „Leichtsinn, Unachtsamkeit, Sorglosigkeit u Leidenschaftlichkeit“ etc.) als Argument vor, um ihre mangelnde Eignung zur Erziehung ihres Kindes zu begründen.⁴⁰ Damit lieferte Beethoven rechtsrelevante Argumente. Denn nach § 191 ABGB galten diejenigen als „untauglich“ zur Vormundschaft, die „eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist“⁴¹. Die von Beethoven erwähnte Verfehlung Johannas war, obwohl Länge und Gewicht der Strafe mit Hilfe ihres Mannes und von Bekannten letztlich herabgesetzt wurden, so schwerwiegend, dass sie als Grund zum Ausschluss von der Vormundschaft gelten konnte.⁴² Eine Verurteilung wegen Delikten dieser Art konnte als Nachweis aufgefasst werden, dass eine Person in moralischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht vertrauenswürdig ist. Deshalb konnte bezweifelt werden, dass eine solche Person „nützlich“ sei, das Vermögen des Minderjährigen zu verwalten.⁴³

Auch im späteren Verlauf des Prozesses scheute Beethoven nicht davor zurück, dieselben Argumente (Veruntreuung, Ungeeignetheit zur Erziehung, schlechte Eigenschaften) immer wieder vorzubringen. Insbesondere wurde Johannas Unfähigkeit, ihrer Erziehungs- und Unterhaltspflicht gegenüber Karl nachzukommen, zu Beethovens Dauerargument. Gemäß § 143 ABGB lag nach dem Tod des Vaters die Fürsorgepflicht vorrangig bei der Mutter.⁴⁴ In der Tat hatte sich Johanna in einem Vertrag vom 10. Mai 1817 bereiterklärt, zu Erziehung und Unterhalt ihres Sohnes die Hälfte ihrer Pension als Witwe in „vierteljährigen Raten“ abzutreten; diese Verpflichtung hielt sie aber erst spät und unregelmäßig ein. So musste Beethoven Karls Erziehung weitgehend allein finanzieren.⁴⁵ Außerdem wies er wiederholt

37 Ausführlich hierzu siehe Hermann Ulrich, „Beethovens Wiener Rechtsanwälte. Eine Studie“, in: *Studien zur Musikwissenschaft. Beihefte der Denkmäler der Tonkunst in Österreich*, Tutzing 1981, S. 147–203.

38 Beethoven an das niederösterreichische Landrecht, 28. November 1815, GA 857, S. 183.

39 Beethoven an das niederösterreichische Landrecht, 20. Dezember 1815, GA 866, S. 189.

40 Ebd., S. 193.

41 ABGB, S. 74. Vgl. auch Beethoven an das k. k. niederösterreichische Landrecht, 25. September 1818, GA 1267, Anmerkung 7, S. 211.

42 Ausführlich zur Veruntreuung Johannas siehe Brandenburg, „Johanna van Beethoven's Embezzlement“, S. 237–251.

43 Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 97f.

44 ABGB, S. 56. Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 102.

45 Beethoven an das k. k. niederösterreichische Landrecht, 15. Dezember 1818, GA 1273, S. 215, hier Anm. 9, S. 217. Vgl. Beethoven an Joseph Karl Bernard, 19. Juli 1819, GA 1314, S. 287, hier Anm.

auf den niedrigen sozialen Stand Johannas hin.⁴⁶ Denn das Gericht hatte darauf zu achten, dass die als Vormund in Frage kommende Person dem gleichen sozialen Stand wie das Mündel angehört: Ein Vormund gleichen Standes sei „aufgrund ähnlicher Gesinnung, Neigung, Sitten und Beschäftigung“ geeigneter zur Führung der Vormundschaft.⁴⁷

Demgegenüber benannte Johanna als Argumente gegen Beethoven seine physische Behinderung, die stete (und im Laufe der Zeit sich verschlimmernde) Kränklichkeit und die durch diese veranlasste Abwesenheit von dem Ort, an dem der Knabe sich aufhielt.⁴⁸ Diese Argumente dürften ebenfalls rechtlich relevant gewesen sein. Denn gemäß § 191 ABGB wurden als untauglich zur Vormundschaft auch solche Personen gesehen, die „geschäftsunfähig“ z. B. aufgrund einer seelischen oder körperlichen Krankheit sind.⁴⁹ Des Weiteren wurden auch Personen, die sich nicht an dem Ort aufhalten, an welchem sich der Gerichtsstand des Minderjährigen befindet, als ungeeignet zur Vormundschaft angesehen,⁵⁰ da die Betreuung des Minderjährigen zu kurz kommen könne.

Bezeichnend ist die Tatsache, dass die zuständigen juristischen Instanzen (Landrecht, Magistrat, Appellationsgericht) bei ihren Entscheidungen über die Bestellung der Vormundschaft von Fall zu Fall einmal Beethoven und einmal Johanna Recht gaben; die Vormundschaft wechselte im Verlauf des Prozesses mehrmals. Dies wirft die Frage auf, was bei diesen Urteilen jeweils tatsächlich den Ausschlag gegeben haben konnte. Zugunsten Beethovens wirkten sicherlich auch Faktoren wie sein Berufsstand, seine prominente Stellung als Komponist und sein Vermögen mit. Denn die Bestellung zum Vormund erfolgte, wie sich in der rechtlichen Praxis zeigte, nach Maßgabe der Einschätzung von Fähigkeit, Stand und Vermögen.⁵¹ Inwieweit darüber hinaus Beethovens Beziehungen zum Hochadel Einfluss auf die gerichtlichen Urteile gehabt haben, sei dahin gestellt; entsprechende Belege fehlen.⁵² Demgegenüber dürfte für Johanna gesprochen haben, dass sie die Mutter des Mündels war. Denn gemäß § 218 ABGB war die Personensorge eines Minderjährigen in erster Linie der Mutter anzuvertrauen, auch wenn diese nicht das Vormundschaftsrecht inne hatte; der Mutter wurde das Kind nur dann entzogen, wenn das Kindeswohl für gefährdet gehalten wurde.⁵³

Man sieht, dass es sich bei der Bestellung der Vormundschaft nicht nur um die Übertragung des Sorgerechts für einen Minderjährigen handelte. Vielmehr sind damit auch Fähigkeiten physischer, intellektueller und moralischer Art sowie Stand und Vermögen, überhaupt die soziale Stellung der zu bestellenden Person tangiert. Außerdem bedeutete

4, S. 288; Beethoven an Johann Nepomuk Kanka, 28. Dezember 1816, GA 1019, S. 344; Beethoven an das k. k. Universalkameralamt, Juli 1820, GA 1401, S. 408; EDA, S. 52.

46 Dies sprach Beethoven am deutlichsten in seinem Schreiben an das Appellationsgericht vom 18. Februar 1820 aus. Siehe EDA, S. 40.

47 Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 97.

48 Vgl. Beethoven an das k. k. niederösterreichische Landrecht, 25. September 1818, GA 1267, S. 207; EDA, S. 49.

49 ABGB, S. 74. Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 97.

50 Ebd., S. 98. Im Übrigen wurde als Argumente gegen Beethoven von dem Zeuge Jakob Hotschevar vor Gericht gebracht, dass Karl sich in einem ungepflegten physischen Zustand befinde, um Beethovens Vernachlässigung der Vormundschaft zu bescheinigen. Thayer, *Ludwig van Beethovens Leben*, Bd. IV, S. 546.

51 Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 97.

52 Gisela Zenz vermutet solche Einflussnahme; Zenz, „Ein Vormund namens Beethoven“, S. 249 und 252.

53 ABGB, S. 84f. Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 102.

die Vormundschaft die Möglichkeit zur öffentlichen Präsentation und Anerkennung der Persönlichkeit des Betreffenden. Beethoven war dementsprechend stark daran interessiert zu beweisen, dass er durch seinen „öffentlich anerkannt Moralischen Charakter“⁵⁴ und seine „Gesinnungen“⁵⁵ „gut u. edel handelt, auch dafür Mißhandlungen ertragen kann [...]“⁵⁶. An einer solchen Äußerung ist abzulesen, dass die Vormundschaft für ihn nicht nur eine Übertragung von Rechten und Pflichten war, sondern auch einen Beweis seines moralischen Charakters, seiner hohen Gesinnungen sowie seiner guten und edlen Handlungsweise, also seiner ganzen Persönlichkeit, die eben durch seine Vormundschaft zum Vorschein kommen sollte. Die gerichtliche Bestellung durch den Staat, die ihn zur Vormundschaft seines Neffen verpflichtete, verschaffte ihm also die Möglichkeit, seine tugendhafte Persönlichkeit öffentlich bestätigen zu lassen.⁵⁷

All dies liefert eine Erklärung dafür, dass Beethoven den Kampf um die Vormundschaft so zäh und hartnäckig führte. Aus Perspektive Johannas wäre die Übertragung der Vormundschaft eine offizielle Anerkennung, dass sie als Mutter zur Vormundschaft geeignet sei; die Aberkennung der Vormundschaft bedeutete hingegen eine gerichtliche Bestätigung, dass das Wohl ihres Kindes durch sie gefährdet sei. Das wäre eine große Schande für sie als Mutter. So versteht sich, dass die Vormundschaftsangelegenheit auch für sie eine ganz ernste Sache war. Da in den Prozess Zeugen, Gutachter, Empfehlungsschreiber etc. einbezogen wurden, erweiterte sich der Kreis der beteiligten Personen zunehmend (neben Freunden und Bekannten die Leiter der Ausbildungsanstalten, Geistliche, Dienstpersonal usw.). Die Rivalität zwischen Beethoven und Johanna weitete sich auf die beteiligten Personen aus. So konnte der Prozess seine eigene Dynamik entwickeln und zu einem lang anhaltenden Streitfall werden. Die Angelegenheit war in Wien weithin bekannt.⁵⁸

III. Die Pflicht zur Erziehung

Mit der Übernahme der Vormundschaft musste der Vormund gemäß § 216 ABGB wie ein Vater für die Erziehung des Minderjährigen sorgen.⁵⁹ Die Erziehung war für den Vormund also eine Pflicht. Im ABGB wird das Wort Erziehung in einem umfassenden Sinne verwendet; es beinhaltet die gesamte Personensorge.⁶⁰ Beethoven legte, wie in der Forschungsliteratur häufig angemerkt,⁶¹ großen Wert auf Karls Erziehung. Im Rahmen seiner Vormundschaft war er auffallend stark bemüht, seine Eignung zur Erziehung sowie seine erzieherische Leistung unter Beweis zu stellen.

54 Beethoven an Erzherzog Rudolph, Ende April/Anfang Mai 1819, GA 1300, S. 269.

55 Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 235.

56 Ebd.

57 Zum überaus hohen Stellenwert der öffentlichen Präsentation des sozialen Stands oder Rangs seit der frühen Neuzeit siehe u.a. Thomas Weller, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800*, Darmstadt 2006, S. 42.

58 Beethoven weist öfters in seinen schriftlichen Äußerungen auf „Geklatsche verleumdungen“ hin. Siehe Beethoven an Franz Tschischka, 1. Februar 1819, GA 1287, S. 239. Ähnlich auch Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 235; Beethoven an Erzherzog Rudolph, Ende April/Anfang Mai 1819, GA 1300, S. 269.

59 ABGB, S. 83f. Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 101.

60 Schlüter, *Das Vormundschaftsrecht in den Kodifikationen der Aufklärungszeit*, S. 179.

61 Z. B. Caeyers, *Beethoven*, S. 566f.

Beethoven erweist sich darin als Kind seiner Zeit. Die bürgerlich geprägten „gebildeten Stände“ bzw. „Eliten“ um 1800, von Beethoven selbst als „höhere Menschen“ oder „edle, bessere Menschen“ bezeichnet⁶², empfanden sich als zusammengehörig aufgrund von Verhaltensweisen und Lebenseinstellungen, die in Punkten wie Individualismus und Leistungsbereitschaft konvergierten.⁶³ Als Identitätsmerkmal dieser Gruppe galt ihr ausgeprägtes Bewusstsein des eigenen Bildungsstands und daneben auch ihre überaus hohe Wertschätzung einer gelungenen Erziehung. Die Aufzucht eines Kinds als eines erziehungsbedürftigen und -fähigen Wesens war in besonderem Maße geeignet, den Bildungsstand der Erzieher sowie deren Integrität und individuelle Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.⁶⁴

Unter „Erziehung“⁶⁵ verstanden diese „gebildeten Stände“ über das traditionelle Verständnis von Erziehung im Sinne einer zweckgerichteten pädagogischen Aktivität hinaus die allgemeine Menschenbildung der einzelnen Individuen sowohl als Selbstzweck als auch im Hinblick auf ihre Tauglichkeit in Gesellschaft und Staat⁶⁶, wobei die Vermittlung des bürgerlichen Wertekanons von Leistungsorientierung, Fleiß, Tugendhaftigkeit, Selbständigkeit, aber auch Gemeinsinn und Partizipation im Zentrum ihres Erziehungs- und Bildungsprogramms stand.⁶⁷ Diese Wertevermittlung erlebte zu jener Zeit eine Hochkonjunktur.⁶⁸ Offenbar beeinflusst dadurch sah sich Beethoven gegenüber Karl als Wertevermittler. Beethovens Erziehungs- bzw. Bildungsanstrengungen waren darauf ausgerichtet, dass Karl „ein rechtlicher u. vorzüglicher Mensch“⁶⁹ oder „ein guter und brauchbarer Staatsbürger“⁷⁰ bzw. „ein nützlicher u. gesitteter Staatsbürger“⁷¹ werde. Sein Vorbild für die Erziehung war u. a. die antike Figur des Philipp von Mazedonien, die er durch Plutarchs Biographie kannte.⁷²

62 Beethoven im Jahr 1820: „abgeschlossen soll der Bürger von höhern Menschen seyn, u. ich bin unter ihn gerathen.“ KH 1, S. 252. Brief vom 23. November 1810 an Therese Brunsvik: „Auch ungesucht gedenken die Bessern Menschen sich, so ist es auch der Fall bey ihnen und mir meine Werthe Verehrte Therese.“ GA 479, S. 169. Brief vom 19. August 1817 an Xaver Schnyder von Wartensee: „Sie haben [...] mir davon schriftliche Beweise gegeben, d.g. von einer edlern bessern MenschenNatur thut mir wohl.“ GA 1159, S. 99. Gegenüber Franz Gerhard Wegeler begründet er am 7. Dezember 1826 seine Nachlässigkeit im Schreiben damit, dass „ich denke, daß die bessern Menschen mich ohnehin kennen.“ GA 2236, S. 319.

63 Näher zu diesen „gebildeten Ständen“ bzw. „Eliten“ siehe Rudolf Vierhaus, Art. „Bildung“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 508–551, insbes. S. 525–534; Hans-Werner Hahn und Dieter Hein, „Bürgerliche Werte um 1800. Zur Einführung“, in: *Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption*, hrsg. von dens., Köln 2005, S. 9–27, insbes. S. 22.

64 Reinhard Sieder, *Sozialgeschichte der Familie*, Frankfurt am Main 1987, S. 136.

65 Beethoven benutzte das Wort „Bildung“ selten. Häufiger verwendete er das Wort „Erziehung“ im Sinne von Bildung. Das entspricht dem Sprachgebrauch jener Zeit. Das Wort „Bildung“ war zwar bereits im 18. Jahrhundert in der intellektuellen Diskussion präsent, wurde aber bis zum frühen 19. Jahrhundert nur zögerlich in die Umgangssprache aufgenommen. Siehe Vierhaus, Art. „Bildung“, S. 509.

66 Vgl. ebd., S. 528–531.

67 Hahn und Hein, S. 22f.

68 Ebd., S. 23.

69 Beethoven an den Neffen Karl, 15. November 1816, GA 998, S. 322.

70 Beethoven an das k. k. niederösterreichische Landrecht, 25. September 1818, GA 1267, S. 208.

71 Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 232.

72 Ebd.

Obwohl die „gebildeten Stände“ ihrem Selbstverständnis nach die geburtsständischen Schranken überwinden wollten, etablierten sie sich als eine neue Oberschicht, die sich gegenüber den „Ungebildeten“ abzusetzen trachtete.⁷³ Durch eine angemessene Erziehung bzw. Bildung konnte die Zugehörigkeit zu den „gebildeten Ständen“ gesichert werden.⁷⁴ In diesem Kontext steht es, dass Beethoven Karl zu erfahrenen Pädagogen, beispielsweise zum Leiter des Internats für adelige Knaben, Cajetan Giannatasio del Rio, schickte. Die Internate waren „progressive ‚reformpädagogische‘ Institutionen“ und wurden von den „Gebildeten“ bevorzugt.⁷⁵ Da wissenschaftliche Bildung, vor allem das Universitätsstudium als Voraussetzung für Laufbahnen im höheren Staatsdienst (z. B. staatliche und kirchliche Ämter) und in den freien Berufen (Literaten und Künstler) galt,⁷⁶ versuchte Beethoven, Karl die besten Voraussetzungen dafür zu ermöglichen.⁷⁷ Als die Zuständigkeit für den Vormundschaftsfall Beethoven vom niederösterreichischen Landgericht zum Magistrat der Stadt Wien wechselte, war er tief getroffen. Am 27. Oktober 1819 schrieb er an Johann Baptist Bach, dass man anstatt des Magistrats das Appellationsgericht ersuchen solle, und er begründet dies wie folgt: „da ich meinen Neffen Unter eine höhere Kategorie gebracht, so gehört weder er noch ich nicht an den M.[agistrat] indem unter eine solche vorm.[undschaft] nur wirthe schuster u. Schneider gehören.“⁷⁸

Ganz offensichtlich wurde von Beethoven die Erziehung (bzw. Bildung) auch als eine Frage des sozialen Stands bzw. Status begriffen, wie sie zu jener Zeit als zentrales „Abgrenzungskriterium“ gegenüber den „Ungebildeten“ fungierte.⁷⁹ Überhaupt dürfte die Vormundschaft relevant für Beethovens soziale Selbsteinordnung gewesen sein. Denn die Führung einer aufgetragenen Vormundschaft galt, wie zuvor erwähnt, primär als Recht. Solche Rechte wurden gemäß der naturrechtlichen Lehre als Folge des natürlichen oder auch erworbenen „Stands“ des Menschen verstanden,⁸⁰ das Verständnis für statusunabhängige

73 Beethoven distanzierte sich von den ‚Ungebildeten‘. Er machte klar: „ich gehöre nicht gemäß meiner Beschaffenheit unter diese *plebs M.*“ (KH 1, S. 219). An Maurice Schlesinger schrieb er am 1. September 1825: „soll ich ihnen sagen wie angenehm es ist, einen sehr gebildeten um sich zu haben, deren ich sonst immer gewohnt war, aber unter dem volk der Fayaken ist das alles selten, um desto mehr wird mich ihre Gegenwart erfreuen.“ GA 2048, S. 154.

74 Vgl. Vierhaus, Art. „Bildung“, S. 532–535.

75 Andreas Gestrich, „Familiale Werteerziehung im deutschen Bürgertum um 1800“, in: *Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption*, hrsg. von Hans-Werner Hahn und Dieter Hein, Köln 2005, S. 121–140, hier S. 127.

76 Vgl. Heidi Rosenbaum, *Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1990 [1982], S. 257; Vierhaus, Art. „Bildung“, S. 532.

77 Beethoven an das k. k. niederösterreichische Landrecht, 25. September 1818, GA 1267, S. 207f. Beethoven soll nach der Erinnerung von K. Bursy im Mai 1816 gesagt haben: „Der Knabe muß Künstler werden oder Gelehrter, um ein höheres Leben zu leben.“ Friedrich Kerst (Hrsg.), *Die Erinnerungen an Beethoven*, 2 Bde., Stuttgart 1913, hier Bd. 1, S. 200.

78 GA 1348, S. 331.

79 Vierhaus, Art. „Bildung“, S. 532. Vgl. Rosenbaum, *Formen der Familie*, S. 256f. Genau genommen geht es Beethoven nicht um die Zugehörigkeit zum Adel, sondern um die zu den ‚gebildeten Ständen‘. Insofern hat die bekannte These Solomons, dass Beethoven eine „nobility pretense“ gehabt und aus dem Neffen einen adligen Zögling destillieren gewollt habe, nur beschränkte Gültigkeit. Maynard Solomon, „The Nobility Pretense“, in: *The Musical Quarterly* 61 (1975), S. 272–294.

80 Ein solches Rechtsverständnis war bei den „Gebildeten“ (Philosophen, Politikern, Justizern etc.) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verbreitet. Siehe Lipp, „‚Älterliche Gesellschaft‘ und Kindesrecht“, S. 157–168.

subjektive Rechte war im frühen 19. Jahrhundert noch nicht sehr verbreitet. Auch die Tatsache, dass die Vormundschaft in der Rechtspraxis als Familienersatz fungierte, war statusrelevant für ihn. Denn die Familie war im späten 18. und noch im frühen 19. Jahrhundert eine Sozialform, deren immanente Struktur von Faktoren des sozialen Status beeinflusst war. Sie fungierte darüber hinaus als Garant des Reproduktionsprozesses von sozialen Schichten oder Klassen.⁸¹ Deshalb unterlagen die Modalitäten der Familiengründung, etwa durch Heirat oder, wie im Falle Beethovens, durch Vormundschaft, starker Reglementierung. Denn sie konnten der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht oder Klasse förderlich oder hinderlich sein und auf diese Weise zur Stärkung bzw. Schwächung des eigenen Status dienen.⁸²

Ferner galt die Erziehung nicht als rein private Angelegenheit der Erziehungsberechtigten, sondern als das strukturelle Bindeglied zwischen Staat, Schulen und Eltern im öffentlichen Handlungsraum. Daher übte der Staat die Obervormundschaft über die Aufsicht und Kontrolle der Kindererziehung aus.⁸³ Beethoven oblag dementsprechend die Pflicht, den zuständigen Gerichten über den Vollzug und die Planung seiner Erziehung während seiner Vormundschaft zu berichten.⁸⁴ Er war gesetzlich zwar nicht verpflichtet, die Erziehung persönlich zu übernehmen, aber er musste sie leiten und überwachen. Er ging sogar so weit, den Leitern der Schulen Anweisungen zur Erziehung Karls zu geben.⁸⁵

Beethovens Erziehungsstil war durch Disziplin und Strenge geprägt.⁸⁶ Andererseits beschwor er häufig seine Zärtlichkeit⁸⁷ und Liebe für Karl⁸⁸ und erwartete auch von ihm Zuneigung und Solidarität.⁸⁹ Dieser Umgang mit Karl wird in der Forschung als auffällig registriert. Jan Swafford z. B. spricht von einem Unverständnis Beethovens von Kindererziehung und der realen Welt.⁹⁰ Jeremy Siepmann sieht darin einen Ausdruck von

81 Vgl. Heidi Rosenbaum, *Familie als Gegenstruktur zur Gesellschaft. Kritik grundlegender theoretischer Ansätze der westdeutschen Familiensoziologie*, Stuttgart 1978, S. 109 und 284.

82 Vgl. Josef Ehmer, „Familie und Klasse. Zur Entstehung der Arbeiterfamilie in Wien“, in: *Historische Familienforschung*, hrsg. von Michael Mitterauer und Reinhard Sieder, Frankfurt am Main 1982, S. 300–325, hier S. 302f.

83 Klippel, „Familienpolizei“, S. 135f. Vgl. Anna Margaretha Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie*, Wien 1988, S. 43f.

84 Siehe z. B. Beethoven an das niederösterreichische Landrecht, 15. Februar 1816, GA 905, S. 230; Beethoven an das k. k. niederösterreichische Landrecht, 15. Dezember 1818, GA 1273, S. 214–216.

85 Siehe z. B. mehrere Briefe von Beethoven an Cajetan Giannattasio del Rio, 1. Februar 1816, GA 893, S. 219; 10. Februar 1816, GA 900, S. 225f.; 15. Februar 1816, GA 904, S. 229; 27. Februar 1816, GA 907, S. 232f.; 11. Dezember 1818, GA 1270, S. 212.

86 Beethoven bittet Giannattasio del Rio, ihn „zum pünktlichsten gehorsam anzuhalten, u. sogleich wo er ihnen nicht folgt (oder überhaupt denen, welche er ihnen zu folgen hat,) zu bestrafen.“ GA 1152, S. 91.

87 Z. B. Beethoven an Cajetan Giannattasio del Rio, möglicherweise vor Mai 1816, GA 928, S. 250; 14. November 1816, GA 997, S. 321.

88 Z. B. Beethoven an Carl Czerny, Februar/März 1816, GA 912, S. 236.

89 Z. B. Beethoven an Joseph Karl Bernard, um den 22. Juli 1819, GA 1315, S. 290; Beethoven an Joseph Karl Bernard, 19. August 1819, GA 1321, S. 302f.; Beethoven an Joseph Blöchlinger, 27. August 1819, GA 1326, S. 309–311.

90 Jan Swafford meint: „he never realized that a child cannot be shaped like a piece of music. He never understood that the world could never be malleable to his will. To the degree that the world was not as he demanded it to be, the world was contemptible.“ Jan Swafford, *Beethoven. Anguish and Triumph. A Biography*, Boston und New York 2014, S. 667.

starken Charakterschwankungen.⁹¹ Malte Korff bezeichnet ihn als „widersprüchlich“.⁹² Doch ist es hilfreich, Beethovens Verhalten nicht nur im Rahmen seiner individuellen Biographik, sondern von der sozialen Praxis jener Zeit her zu verstehen zu versuchen. Denn Kontrolle über das Verhalten und die Erzwingung von Wohlverhalten gehörten durchaus zum Repertoire der legitimen Erziehungsmaßnahmen. Insbesondere Väter als die im juristischen wie gesellschaftlichen Verständnis eigentlich Erziehungsberechtigten waren wegen der Härte ihrer Strafen und der Striktheit ihrer Forderung nach Gehorsamkeit bekannt.⁹³ Andererseits galt ein hohes Maß an Intimität und Emotionalität als Grundpfeiler der Beziehung zwischen Eltern und Kindern.⁹⁴ Von den Kindern wurde erwartet, dass sie ihren Eltern „Vertrauen und Zuneigung“ entgegenbrachten.⁹⁵ Gesetzlich waren laut § 217 ABGB „Ehrerbietung und Folgsamkeit“ des Minderjährigen gegenüber dem Vormund vorgeschrieben.⁹⁶

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die pädagogische Praxis durch Spannungsverhältnisse verschiedener Art geprägt: Der Allgegenwart des idealistischen bürgerlichen Wertekanons stand die Schwierigkeit seiner praktischen Umsetzung gegenüber, der humanitären Allgemeinheit die stände- bzw. statusspezifische Differenzierung und dem persönlichen Anspruch auf Freiheit und Selbstbestimmung der Dienst am staatlichen und sozialen Gemeinwesen. Viele der Schwierigkeiten, die Beethoven mit Karls Erziehung im praktischen Leben zu meistern hatte,⁹⁷ lassen sich vor dem Hintergrund dieser spannungsgeladenen zeitgenössischen Praxis verstehen.

IV. Schutz des Kindes

Das Vormundschaftsverständnis des frühen 19. Jahrhunderts war viel stärker als heute – gemäß dem herkömmlichen Verständnis des Worts „munt“ – durch die Vorstellung von der Schirmherrschaft des Minderjährigen, der „(Schutz)Gewalt“, geprägt.⁹⁸ So sehr Beethoven sich für die Erziehung Karls engagierte, so eifrig war er auch bemüht, ihn vor Einflüssen zu schützen, die seiner Meinung nach schädlich für ihn waren. Gemeint war damit vor allem die „große Gefahr“, die er in Johannas Umgang mit Karl sah.⁹⁹ Aus Sicht Beethovens sprachen zahlreiche Gründe für Johannas Untauglichkeit zur Übernahme der Vormundschaft. Johanna habe „gar keine Erziehung“. Denn „ihre Eltern Bürgel. Tapezierer ihrer Profession überließen selbe meistens sich selbst, daher entwickelten sich schon in ihren frühen Jahren

91 Siepmann, *Beethoven*, S. 110.

92 Korff, *Ludwig van Beethoven*, S. 55.

93 Zur Kindererziehung siehe Rosenbaum, *Formen der Familie*, S. 294–300, insbes. S. 295. Vgl. ebd., S. 168f.

94 Vgl. Rebekka Habermas, *Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750–1850)*, Göttingen 2002, S. 259 und 264.

95 Rosenbaum, *Formen der Familie*, S. 270. Vgl. Michael Maurer, *Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680–1815)*, Göttingen 1996, S. 562–564.

96 ABGB, S. 84. Vgl. Heider, *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*, S. 101.

97 Z. B. Beethoven an Erzherzog Rudolph, vielleicht Januar 1816, GA 887, S. 216; Beethoven an Nikolaus Zmeskall, 9. Februar 1816, GA 898, S. 223; Beethoven an Johann Nepomuk Kanka, 1. Mai 1816, GA 929, S. 252; Beethoven an Joseph Karl Bernard, 2. August 1819, GA 1319, S. 299.

98 Vgl. Susanne Fegeler, *Der Maßstab des Wohls des Kindes, des Mündels, des Pflégelings und des Betreuten bei der gerichtlichen Kontrolle ihrer Interessenvertreter*, Baden-Baden 2000, S. 21–23, hier S. 21.

99 Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 235.

Verderbliche Anlagen¹⁰⁰. Sie sei von „beschränkte[r] Ansicht u Beurtheilung“, voller „Unachtsamkeit“, „Sorglosigkeit u Leidenschaftlichkeit“ und von „gerechte[r] Besorgniß erregende[m] Betragen“.¹⁰¹ Außerdem sei sie „weder Haußhälterin noch Frau, dem Puz unmäßig ergeben, so faul u. träge“¹⁰². Aufgrund ihrer freien Sexualmoral bezeichnete er sie als „Königin der Nacht“¹⁰³. Auch unterstellte Beethoven, dass Johanna schuld an Unglück und Tod seines Bruders sei.¹⁰⁴ Darüber hinaus hielt er sie für unverbesserlich. Gegenüber Erzherzog Rudolph äußerte er Ende April/Anfang Mai 1819: „an schonung Großmuth diese unnatürliche Mutter zu bessern hat es nie gefehlt, jedoch vergebens.“¹⁰⁵ Sie war für Beethoven einfach ein „schlechtes Weib“¹⁰⁶, eine „schlechte Person“.¹⁰⁷

Aus solchen Einschätzungen folgt, dass Johanna „eine unwürdige Mutter“¹⁰⁸, eine „Bestial. Mutter“¹⁰⁹ sei. Karl, „ein armes unschuldiges Kind“, habe deshalb „aus den Händen einer unwürdigen Mutter“ „gerettet“ werden müssen.¹¹⁰ So war es aus Sicht Beethovens vollkommen legitim, Karl mit allen Mitteln von seiner Mutter fernzuhalten. Die Bestellung und Erhaltung seiner Vormundschaft durch die Justiz bedeutete für ihn eine öffentliche Bestätigung seiner Aufgabe, das Kind zu schützen. Er scheute sogar nicht davor zurück, seine Verbindungen zum kaiserlichen Hof zu nutzen, nachdem er von dem Versuch Johannas erfahren hatte, dem positiven Votum des Magistrats für die Erstellung eines Reisepasses für Karl auf seine Gesuche vom 23. April 1819 hin durch ein zweites Votum entgegenzuwirken. An Erzherzog Rudolph schrieb er Ende April/Anfang Mai 1819: „Was Sie [Johanna] alles angestiftet, um ihr armes Kind selbst zu verderben, kann nur ihrer Verdorbenheit beygemessen werden. [...] ich bitte daher I.K.H. um ihre Fürsprache bei Sr.K.H dem Erzherzog Ludwig, daß Sie den Verleumdungen dieser Mutter, welche ihr Kind in den Abgrund stürzen würde, woraus es nicht mehr zu retten, nicht Gehör geben.“¹¹¹

So überzogen und anmaßend Beethovens Bedürfnis, seinen Neffen vor dem Einfluss von dessen Mutter zu schützen, aus heutiger Perspektive auch erscheinen mag, so hilfreich ist es, Johanna als Mensch, Frau und Mutter im Hinblick auf die damaligen gesellschaftlichen Konventionen zu betrachten. Johanna van Beethoven (1786–1869) kam als Tochter des Wiener Tapezierers Anton Reiss und seiner Frau Theresia, geb. Lamatsch, zur Welt. Ihre Mutter war die Tochter eines Weinhändlers und Bürgermeisters aus Retz in Niederösterreich. Bereits 1804, also im Alter von 18 Jahren, wurde Johanna von ihren Eltern eines Diebstahls bezichtigt. Weitere Informationen über ihr voreheliches Leben sind kaum

100 EDA, S. 40.

101 Beethoven an das niederösterreichische Landrecht, 20. Dezember 1815, GA 866, S. 193.

102 Beethoven an das niederösterreichische Landrecht, vor dem 20. Dezember 1815, GA 865, S. 188.

103 Beethoven an Cajetan Giannattasio del Rio, 15. Februar 1816, GA 904, S. 229.

104 EDA, S. 41. Vgl. Swafford, S. 660 und 663.

105 GA 1300, S. 270. Ähnliche Äußerung gegenüber dem Magistrat der Stadt Wien am 1. Februar 1819: „an der Mutter ist durchaus nichts mehr zu bessern, sie ist zu verdorben.“ GA 1286, S. 235.

106 Beethoven an das niederösterreichische Landrecht, vor dem 20. Dezember 1815, GA 865, S. 188.

107 Beethoven an Joseph Blöchlinger, 27. August 1819, GA 1326, S. 308.

108 Beethoven an Antonie Brentano, 6. Februar 1816, GA 897, S. 222.

109 Beethoven an Joseph Karl Bernard, 19. August 1819, GA 1321, S. 301.

110 Beethoven an Ferdinand Ries, 28. Februar 1816, GA 908, S. 234. Vgl. auch ähnliche Formulierungen: Beethoven an Antonie Brentano, 6. Februar 1816, GA 897, S. 222; Beethoven an Gräfin Marie Erdödy, 13. Mai 1816, GA 934, S. 258.

111 Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 15. Dezember 1815, GA 1300, S. 269.

mehr vorhanden.¹¹² Bereits erwähnt wurde ihre Vorstrafe 1811/12 wegen Veruntreuung und Verleumdung („Criminal-Urtheile“¹¹³). Obwohl Johanna nach dieser Straftat ihr ganzes Leben lang nicht wieder straffällig geworden ist, musste sie regelmäßig vor Gericht erscheinen.¹¹⁴ Eine Straftat dieser Art brachte drastischen Ansehensverlust mit sich. Dazu kommt, dass sie stets hoch verschuldet war.¹¹⁵

Auch Johannas Sexualmoral ließ aus zeitgenössischer Sicht zu wünschen übrig; außereheliche Sexualität, Schwangerschaft und Geburt waren verpönt. Die Sexualmoral spielte damals bei der Einschätzung der Persönlichkeit insbesondere einer Frau eine entscheidende Rolle. Jeder geschlechtliche Umgang außerhalb der Ehe war „verboten und strafbar“¹¹⁶. Das Verhalten eines Mannes wie eines Beethovens, der selbst „Festungen“ eroberte,¹¹⁷ wurde gesellschaftlich toleriert; aber ein vergleichbares Verhalten bei Frauen hielt man für verwerflich. Erschwerend kam hinzu, dass Johanna den Bruder Kaspar Karl am 2. Mai 1806 als Schwangere geheiratet hatte. Sie gebar bereits am 4. September den Sohn Karl. Aus damaliger Sicht war Karl damit ein uneheliches Kind, da nur Kinder, die frühestens 7 Monate nach der Eheschließung geboren wurden, als ehelich anerkannt wurden.¹¹⁸ Ihr zweites Kind, die Tochter Ludovika Johanna, wurde ebenfalls unehelich geboren, vermutlich am 11. Juni 1820.¹¹⁹ Die Zahl der unehelichen Kinder in Wien war indes beträchtlich.¹²⁰ Eine Schwangerschaft vor der Heirat wurde jedoch als verwerflich bewertet, und zwar immer zu Lasten der betreffenden Frau.¹²¹

Wie bereits die erwähnte schwache Rechtsstellung der Mutter im ABGB vermuten lässt, wurde die naturrechtlich prinzipiell zugestandene Gleichberechtigung der Geschlechter im Vertragsrecht durch soziale Geschlechterkonstruktionen konterkariert, eine Tendenz, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verstärkte.¹²² Dabei machten die „gebildeten Stände“ in den Ländern des heutigen Österreichs keine Ausnahme. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese geschlechtsspezifische Differenzkonstruktion auf die gerichtlichen Urteile im Rahmen des Vormundschaftsprozesses Beethovens einwirkte. Die Tatsache, dass es Johanna, als Kindesmutter die nächste Verwandte, kaum gelang, Beethoven die Vormundschaft streitig zu machen und sich die Rückerkennung der Vormundschaft zu sichern, zeigt die Berechtigung dieser Frage. Johanna gewann die Vormundschaft am 17. September 1819

112 Vgl. Julia Ronge, Art. „Schwägerinnen. Johanna van Beethoven“, in: *Das Beethoven Lexikon*, hrsg. von Heinz von Loesch und Claus Raab, Laaber 2008, S. 670–672, hier S. 670.

113 GA 861, S. 186.

114 Brandenburg, „Johanna van Beethoven's Embezzlement“, S. 240–246. Vgl. EDA, S. 40f.

115 Beethoven sah sich gelegentlich gezwungen, ihre Schulden zu tilgen. Vgl. Beethoven an Ferdinand Ries, 22. November 1815, GA 854, S. 180; Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 233f.; Tb 158, S. 100f.

116 Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie*, S. 55.

117 Mehrere Briefe an Nikolaus Zmeskall, GA 841, S. 170; GA 970, S. 293; GA 1008, S. 331; GA 1014, S. 335.

118 Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie*, S. 35.

119 Als Vater dieses zweiten Kindes gilt Johann Caspar Hofbauer (ca. 1771–1839), ein k. k. Hof- und bürgerlicher Glockengießer. Siehe Ronge, Art. „Schwägerinnen. Johanna van Beethoven“, S. 670.

120 Sie nahm im frühen 19. Jahrhundert stets zu. In der Phase des zunehmenden Wachstums der Arbeiterbevölkerung in den 1850er Jahren summierte sie sich etwa auf die Hälfte der Neugeborenen. Ehmer, „Familie und Klasse“, S. 307.

121 Vgl. Rosenbaum, *Formen der Familie*, S. 224f.

122 Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie*, S. 123.

nur temporär zurück¹²³ und verlor sie endgültig am 8. April 1820 durch das Urteil des Appellationsgerichts.

Ohne eine eindeutige Antwort auf diese Frage zu geben, ist Folgendes anzumerken: Die Vormundschaftsregelung des ABGB, das vom josephinischen Gesetzbuch (JGB) von 1786 den naturrechtlichen Grundgedanken der Gleichheit aller Menschen aufnahm und dementsprechend die Kodifikation der Rechte vorantrieb,¹²⁴ ist gleichwohl von einem gewissen Patriarchalismus zur Benachteiligung von Frauen durchdrungen. Die Vormundschaft wurde primär als ein „männliches Amt“ dargestellt, „für das eine besondere ‚Einsicht und Stärke des Urteils‘ erforderlich sei“.¹²⁵ In dieser Gesetzlage spiegelt sich die soziale Praxis des frühen 19. Jahrhunderts wider. Der höhere Status, den der Mann in einer patriarchalischen Gesellschaft durch die Verfügung über berufliche Fähigkeit, familiäre Autorität und Eigentum hatte, wurde durch die Zuschreibung bestimmter, vermeintlich aus der Natur abzuleitender Wesenseigenschaften legitimiert:¹²⁶ Männer seien rational, vernünftig, maßhaltend und stark,¹²⁷ Frauen hingegen „wankelmütig, schwach und zu leicht in ihren Entschlüssen beeinflussbar“¹²⁸. Diese essentialistische Konstruktion lieferte die vermeintlich rationale Begründung dafür, dass Frauen zur Ausübung bestimmter Rechte und Pflichten nicht geeignet seien. Diese Differenzkonstruktion zwischen Mann und Frau wurde auf das Verhältnis von Vater und Mutter und somit auch auf den Bereich der Erziehung übertragen. Die Erziehung des Nachwuchses galt im frühen 19. Jahrhundert als Männersache.¹²⁹ Man darf annehmen, dass über die konkreten rechtlichen Bestimmungen hinaus auch diese Konstruktion der Geschlechterdifferenz auf die Urteilsfindungen in Beethovens Vormundschaftsprozessen eingewirkt hat.

Von solchen sozialen Praktiken her sind Beethovens Äußerungen verstehbar: Wie selbstverständlich er patriarchalisch geprägte Wissensbestände reproduzierte, zeigt beispielsweise eine lapidare Äußerung, die er zur Begründung seines Anspruchs auf die alleinige Vormundschaft machte: „Die Erziehung am soh[n] gehört schon dem Manne –.“¹³⁰ Sobald ihm das Alter des Kindes die Ausbildung von Geist und Moral in der Erziehung erforderlich zu machen schien, wollte Beethoven den Einfluss Johannas ausschließen; in seinem Schreiben an das Landrecht vom 25. September 1818 hielt er fest: „als auch weil sie ihren intellektuellen und moralischen Eigenschaften nach bei dem höheren Alter des Knaben überhaupt immer weniger geeignet scheint, auf die männliche Erziehung einzuwirken.“¹³¹

Darüber hinaus spielte bei Beethovens Ansichten über Johanna ganz offensichtlich die zuvor erörterte stände- bzw. statusspezifische Zuordnung eine Rolle. Johanna gehörte nach seiner Einschätzung sicher nicht zu den „gebildeten Ständen“, mit denen er sich identifizierte. Überhaupt empfand er die Streitigkeit mit Johanna als eine Herabwürdigung seiner Person.

123 Vgl. Beethoven an Joseph Karl Bernard, 2. August 1819, GA 1319, S. 299; der Magistrat der Stadt Wien an Beethoven, 17. September 1819, GA 1331, S. 316.

124 Näher zu JGB siehe Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie*, S. 14–49.

125 Ebd., S. 46.

126 Rosenbaum, *Formen der Familie*, S. 290.

127 Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie*, S. 122.

128 Ebd., S. 122f.

129 Allerdings änderte sich dieser Konsens im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich. Ausführlich hierzu Rosenbaum, *Formen der Familie*, S. 294–301 und 358; Sieder, *Sozialgeschichte der Familie*, S. 136f.

130 KH 1, 241.

131 GA 1267, S. 209.

Drastisch drückte er es in den ersten Zeilen seines Schreibens an das Appellationsgericht vom 18. Februar 1820 aus: „Es ist schmerzhaft für einen Meines gleichen sich nur im mindesten mit einer Person, wie die Fr. B. [Johanna] besudeln zu müßen.“¹³² Mit Blick auf Karl bedeutete das, dass jeglicher Kontakt mit Johanna ihn in schlechte Gesellschaft bringt. So bezeichnete Beethoven Joseph Blöchlinger, den Leiter des gleichnamigen Erziehungsinstituts, der Johanna zu Karl vorgelassen hatte, als „verführer der Jugend in schlechte Gesellschaft“¹³³.

In scheinbarem Widerspruch dazu wurde aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch die mütterliche Liebe zu den eigenen Kindern wegen ihrer biologischen Nähe als eine Sorge besonderer Art anerkannt.¹³⁴ Diesen Aspekt erkannte Beethoven durchaus an, auch wenn er seinen eigenen Interessen zuwiderlief. An Nannette Streicher schrieb er am 18. Juni 1818: „K. hat gefehlt, aber – Mutter – Mutter – selbst eine schlechte bleibt doch immer Mutter.“¹³⁵ Hin und wieder meldete sich beim kompromisslosen Durchfechten seiner alleinigen Vormundschaft das schlechte Gewissen gegenüber Johanna. Im Brief an Nikolaus Zmeskall vom 30. Juli 1817 befürchtete er: „ich habe es anders überlegt, Es möge der Mutter Karls doch wehe thun, bey einem fremden ihr Kind zu sehn, u. hartes ist ohnedem mehr hiebey, als mir lieb.“¹³⁶ Er wusste, dass ihm der Vorwurf des Immoralismus in Anbetracht der Wegnahme eines Kindes von seiner Mutter gemacht werden könnte. Doch hielt ihn dies nicht von seinen Plänen ab, Karl von seiner Mutter zu entfernen.

Insgesamt scheint es so, dass bei Beethovens Auseinandersetzung um die Vormundschaft über seinen Neffen Karl Aspekte der geschlechtsspezifischen Differenzkonstruktion ebenso eine Rolle spielen wie solche stände- bzw. statusspezifischer Zuordnungen. Beide Faktoren sind in seinen Äußerungen über Erziehung und Schutz des Kindes mehr oder weniger hintergründig wirksam. Es handelte sich hierbei also nicht nur um einen Sorgerechtsstreit, sondern auch um den Geltungsanspruch eines Mannes, der sich selbst den „gebildeten Ständen“ zurechnete, gegenüber einer Frau, die er zu den „Ungebildeten“ zählte.

V. Vaterrolle und Selbstbezug

Durch die Bestellung der Vormundschaft wurde Beethoven zugleich eine Vaterrolle übertragen. Er unterzeichnete seine Briefe an Karl mit „Dein treuer Vater“ oder ähnlichen Formulierungen. Die Unterzeichnung gab etlichen Forschern Anlass zu der Vermutung, Beethoven habe sich eingebildet, dass Karl sein Sohn sei.¹³⁷ Diese Interpretation wird aber dem zeitgenössischen Verständnis vom „Vater“ nicht gerecht, das viel umfassender als heutige Vorstellungen ist. Unter „Vater“ bzw. „Eltern“ ist durchaus nicht nur der leibliche Vater zu verstehen. Vielmehr sind oft die väterlichen, männlichen Aszendenten (mit)gemeint.¹³⁸ Die

132 EDA, S. 40.

133 Beethoven an Joseph Karl Bernard um den 22. Juli 1819, GA 1315, S. 291. Ähnliches siehe auch Beethoven an Joseph Blöchlinger um den 22. Juli 1819, GA 1316, S. 293.

134 Vgl. Maurer, *Die Biographie des Bürgers*, S. 564f.

135 GA 1260, S. 193.

136 GA 1149, S. 89. Vgl. Tagebucheintragungen Beethovens aus dem Jahr 1818: Tb 159, S. 101; Tb 160, S. 101f.

137 Z. B. Dieter Rexroth, *Beethoven*, Mainz ²1988 [Erste Ausgabe: 1982], S. 140; Korff, *Ludwig van Beethoven*, S. 55; Siepmann, *Beethoven*, S. 108.

138 Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie*, S. 57.

Bezeichnung diente häufig auch als Ausdruck bestimmter sozialer und politischer Relationen. Insbesondere die Funktion als „Erzieher“ galt als wesentliches Merkmal der Vaterschaft.¹³⁹

Wichtiger als diese Bezeichnungsfrage ist die Tatsache, dass Beethoven die im ABGB formulierte Bestimmung berücksichtigte, der Zweck der Vormundschaft sei das Wohl des Mündels,¹⁴⁰ und dass er die ihm zugetragene soziale Vaterrolle gemäß dieser Bestimmung wahrzunehmen bemüht war.¹⁴¹ So war er bereit, großzügig für Karls Wohl zu sorgen. Das machte er auch dem Gericht gegenüber geltend. In seinem Schreiben an den Wiener Magistrat vom 1. Februar 1819 bekannte er: „nie handelte ich wohlthätiger u. größer, als eben da, wo ich meinen Neffen zu mir genommen u. selbst seine Erziehung besorgte.“¹⁴² Wohltäter und Erzieher kommen in der Rolle des Vaters zusammen, der diese Aufgaben um ihrer selbst willen übernimmt: „möge doch aus allem hervorgehen, daß, wie ich schon Wohlthäter des Vaters meines Neffen war, ich ein noch viel größerer Wohlthäter seines sohnes verdiene genannt zu werden ja mit Recht sein Vater, kein heimisches noch öffentliches Interesse kann mir dabei als für das gute selbst zugeschrieben werden.“¹⁴³

In der Konsequenz war ein Großteil seiner Aktivitäten während des gerichtlichen Vormundschaftsprozesses vom November 1815 bis zum September 1820 auf die Erfüllung dieser Vaterrolle ausgerichtet. In sein Tagebuch schrieb er im Jahre 1816: „K[arl] betrachtest du als dein eigenes Kind alle Schwätzerereyen, alle Kleinigkeiten achte nicht über diesen heiligen Zweck.“¹⁴⁴ Erhebliche finanzielle Ausgaben, Aufwand an Zeit und Nerven, dazu noch die Schwierigkeiten mit der Organisation des alltäglichen Lebens¹⁴⁵ nahm er zur Erfüllung dieses „heiligen Zweck[s]“ in Kauf. Er empfand die Ausführung seiner Vormundschaft, mit Barry Cooper zu sprechen, als „a higher calling even than composing great music“.¹⁴⁶ Beethoven wies die zuständigen Behörden sowie Freunde und Bekannte immer wieder darauf hin, dass er für seinen Neffen „anders nie als nach den Besten u. richtigsten Grundsätzen [...] gehandelt habe, u. gesorgt habe“¹⁴⁷ und bis zum Ende seines Lebens „Bestes“ und „in allen Beziehungen das Vortheilhafteste“ für ihn wolle.¹⁴⁸ Dabei bestritt er, dass „Eigennutz“ eine Rolle spiele. „Welcher Eigennutz ist mir zuzuschreiben, gewiß kein anderer, als denn ich bey meinem Bruder hatte, wohlzutun, u. das doppelte Bewustseyn gut gehandelt, u. dem Staate einen Würdigen Bürger erzogen zu haben!“, bekannte er leicht ironisch in seinem Schreiben an den Magistrat der Stadt Wien am 1. Februar 1819.¹⁴⁹

139 So ließen sich Leiter von Bildungsanstalten in den heutigen Ländern Österreichs und Deutschlands als „Vater“ titulieren. Siehe Gestrich, „Familiale Werteerziehung im deutschen Bürgertum um 1800“, S. 127.

140 Schlüter, *Das Vormundschaftsrecht in den Kodifikationen der Aufklärungszeit*, S. 207.

141 Zur zeitgenössischen Vaterrolle (Vater als Beschützer gegenüber seinen familiären Mitgliedern, als Führer des Hausregiments, als Aufsicht der Hausführung, als Träger des Liebesdienstes, als Stifter von Kult und Religion etc.) siehe Barbara Drinck, *Vatertheorien. Geschichte und Perspektive*, Opladen 2005, S. 43–74.

142 GA 1286, S. 232.

143 GA 1286, S. 236.

144 Tb 80, S. 69.

145 Siehe z. B. Beethoven an Joseph Xaver Brauchle nach dem 20. Juli 1815, GA 822, S. 157 und Frühjahr 1815, GA 798, S. 131; Beethoven an Cajetan Giannattasio del Rio, Anfang November 1816, GA 990, S. 313 und Mitte November 1817, GA 1193, S. 127.

146 Barry Cooper, *Beethoven. An Extraordinary Life*, London 2013, S. 146.

147 EDA, S. 57.

148 Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 235.

149 Ebd.

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass bei all seinem Handeln zum Wohle seines Neffen auch ein eigennütziges Motiv wirksam war, auch wenn dies nicht die primäre Ursache für sein Handeln gewesen sein mag. So war er sich der praktischen Vorzüge, die durch das Zusammenleben mit Karl entstehen konnten, bewusst.¹⁵⁰ Außerdem dürfte er seine Rolle als Erzieher bzw. als Vermittler von Bildung im Rahmen des bürgerlichen Bildungskonzepts so gewissenhaft ausgeführt haben, dass sie seinem hohen Anspruch an sich selbst und damit seinem Selbstbild entspricht. Das Verständnis von „Bildung“ im Gebiet des heutigen Österreichs und Deutschlands hatte seine besondere Pointe darin, dass sie nicht als bloße Aneignung und Erweiterung von Wissen, sondern in erster Linie als eine selbsttätige Formung der geistigen Anlagen des eigenen Selbst, etwa im Sinne einer „Selbstbildung“ und „Selbstentwicklung“ verstanden wurde.¹⁵¹ Die Bedeutung der Eltern bei diesem Prozess des Sich-Bildens und der Sich-Entwicklung bei den Kindern schätzte man hoch; sie wurde unter Einfluss naturrechtlicher Anschauung als eine „natürliche“ Gegebenheit angenommen.¹⁵²

In diesem Zusammenhang ist Beethovens Aufforderung an Karl zu verstehen, ihn als Vorbild zu nehmen und sich auf diese Weise eigenständig zu bilden und zu entwickeln. Er selbst war bemüht, ein gutes Vorbild zu sein und tat dies auch öffentlich kund. Gegenüber dem Landrecht äußerte er sich im Schreiben vom 15. Dezember 1818: „Was die wissenschaftliche und moralische Erziehung meines Mündels betrifft, so habe ich vor allen Dingen durch Wort und Beispiel dahin wirken gestrebt, ihn zu einem guten und tüchtigen Staatsbürger zu bilden und ihn die nöthigen Kenntnisse erwerben zu lassen.“¹⁵³ Im Schreiben an den Wiener Magistrat vom 1. Februar 1819 heißt es: „ich gestehe, ich fühle mich mehr als irgend jemand dazu berufen, meinen Neffen schon durch mein eigenes Beyspiel zur Tugend u. Thätigkeit anzufeuern.“¹⁵⁴

Noch deutlicher wird die Komponente der Selbstbezogenheit Beethovens in seinem Bestreben, Karl zum „bessere[n] Ich“ zu machen. Unmittelbar nachdem ihm die Vormundschaft erstmals durch das Landrecht zuerkannt wurde,¹⁵⁵ schrieb er am 21. Januar 1816 an Nikolaus Zmeskall: „ich werde also nun in diesem meinem lieben Neffen allen meinen Feinden u. Freunden suchen etwas besseres hervorzubringen als ich selbst.“¹⁵⁶ Für Beethoven war Karl als sein Angehöriger die einzige reale Person, von dem er glaubte, sie durch seine Einflussnahme zu seinem „besseren Ich“ bilden zu können. Zu diesem Selbstbild gehört auch die Opferbereitschaft. Am 18. Juni 1818 schrieb er an Nannette Streicher: „so beschloß ich meinen Körper, meine Gemächlichkeit dem bessern ich meines armen verführten Karls aufzuopfern.“¹⁵⁷ Auch der Gedanke, sich selbst in Karl ein Denkmal zu setzen, war ihm nicht fremd. Am 1. Februar 1819 schickte er an den Magistratsbeamten Franz

150 In mehreren Tagebucheinträgen von 1816–1817 stehen folgende Gedanken: „In tausend Fällen kann dir K.[arl] Helfer seyn im gemeinen Leben.“ Tb 89, S. 72. „Nie mit einem Bedienten mehr allein leben, es ist und bleibt das Misliche.“ Tb 109, S. 82. „Das Alleinleben ist wie Gift für dich bey deinem Gehörlosen Zustande.“ Tb 137, S. 92.

151 Vierhaus, Art. „Bildung“, S. 529.

152 Vgl. Rosenbaum, *Formen der Familie*, S. 268.

153 GA 1273, S. 215.

154 GA 1286, S. 233.

155 GA 876, S. 206.

156 GA 880, S. 212.

157 GA 1260, S. 193.

Tschischka: „Kein Vormund aus irgend einem Interesse bin ich nicht, aber ich will meinem Nahmen durch meinen Neffen ein neues Denkmaal stiften.“¹⁵⁸

Gerade an dieser Äußerung Beethovens wird deutlich, dass die Vormundschaft für Beethoven auch eine Perspektive der persönlichen Ehre beinhaltete, die über die Gegenwart hinaus auf die Zukunft zielte.¹⁵⁹ Durchaus aktuell war im frühen 19. Jahrhundert im heutigen Österreich und Deutschland bei „gebildeten Ständen“ der „verinnerlichte und individualisierte Ehrbegriff, der sich mit dem Rationalismus der frühen Aufklärung durchsetzte“.¹⁶⁰ Maßgeblich dafür war nicht mehr die an „christliche Ständeordnung gebundene“, sondern eine „vorzüglich durch Grundsätze der Vernunft und Moral bestimmte“ Ehrvorstellung.¹⁶¹ Dieser Ehrbegriff war um Aspekte des persönlichen Werts zentriert, die durch selbständige Arbeitsleistung sowie durch innere Gerechtigkeit und Sittlichkeit bestimmt waren. Beethoven wurde während der gesamten Dauer der gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht müde, wie oben mehrfach belegt, seine Leistung als Vormund und gleichzeitig sein gerechtes und sittliches Handeln zu betonen.¹⁶² Offenbar wirkte dabei hintergründig auch der Gedanke an die eigene Ehre mit. Mit der Übernahme der Vormundschaft, der Erziehung bzw. Bildung Karls sollte seine eigene Ehrenhaftigkeit vor aller Welt dargetan werden. Die Vormundschaft tangierte also auch seine persönliche Ehre. In der Konsequenz dürfte ihm die Entlassung aus der Vormundschaft als Verletzung bzw. Minderung seiner Ehre erschienen sein. So gesehen stellt Beethovens Auseinandersetzung um die Vormundschaft einen Fall dar, bei dem es sich auch um einen Ehrkonflikt zwischen Verwandten handelt. Konflikte um Ehre und Ansehen wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts zunehmend vor staatlichen Gerichten verhandelt. Eine juristische Kodifizierung des Ehrenschatzes gab es indes erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Noch im frühen 19. Jahrhundert waren Ehre und Ansehen ein ungeschriebener selbstverständlicher Wert, auf den aus gegebenem Anlass immer wieder rekurriert werden konnte.¹⁶³

VI. Schlussbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen stellen Beethovens Auseinandersetzung um die Vormundschaft über seinen Neffen Karl aus historischer und soziologischer Perspektive nur schlaglichtartig anhand ausgewählter Ausschnitte dar. Die komplexe Problematik

158 GA 1287, S. 239.

159 Beethoven beschäftigte sich mit dem Gedanken der Ehre in der Zeit des gerichtlichen Vormundschaftsprozesses. Siehe z. B. Tb 100, S. 78. Auch Kropfinger bringt Beethovens Erziehungsmaßnahmen mit seinen Ehrvorstellungen zusammen. Siehe Kropfinger, Art. „Beethoven, Ludwig van“.

160 Friedrich Zunkel, Artikel „Ehre, Reputation“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 1–63, hier S. 23.

161 Ebd., S. 48.

162 Z. B. Beethoven an den Magistrat der Stadt Wien, 1. Februar 1819, GA 1286, S. 235; Beethoven an Franz Tschischka, um den 1. Februar 1819, GA 1287, S. 239; Beethoven an Erzherzog Rudolph, Ende April/Anfang Mai 1819, GA 1300, S. 269.

163 Konflikte um Ehre und Ansehen spielten in gerichtlichen Vormundschaftsprozessen von „gebildeten Ständen“ bzw. „Intellektuellen“ eine bedeutende Rolle. Dies galt bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein. Siehe hierzu Albrecht Götz von Olenhusen, „Ehre, Ansehen, Frauenrechte – Max Weber als Prozessjurist“, in: *Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Tiziana J. Chiusi, Thomas Gergen und Heike Jung, Berlin 2008, S. 297–315.

der Auseinandersetzung kann hier nicht in all ihren Facetten analysiert werden. Die Ausführungen waren um die Frage zentriert, inwieweit Beethovens Auseinandersetzung um die Vormundschaft von zeitgenössischen sozialen Strukturvorgaben her verstanden werden kann. Dabei richtete sich ihr Fokus auf eine Annäherung an Beethovens Perspektive in der Vormundschaftsangelegenheit.

Es ist festzustellen, dass die Vormundschaft für Beethoven von kaum zu überschätzender Bedeutung war. Sie war entschieden mehr als nur die Übernahme des Sorgerechts für einen Minderjährigen. Denn sie erwies sich auch als ein Ausdruck öffentlicher Anerkennung von Fähigkeiten, Stand und Vermögen, von Persönlichkeit und Ehre. Sie war ein Amt sozialer, statusbezogener Referenz und brachte eine sozial etablierende, statuserhöhende Wirkung mit sich. Da er einmal die Vormundschaft über ein Mündel errungen hatte, so musste er bestrebt sein, sie beizubehalten. Denn die Aberkennung der Vormundschaft bedeutete für ihn nicht nur den Verlust eines Rechts, sondern auch den Entzug von öffentlicher Anerkennung und eine Verletzung bzw. Minderung von Persönlichkeit und Ehre. Daher lässt sich verstehen, weshalb für Beethoven die Vormundschaft so wichtig war, und weshalb er die Angelegenheit so nachdrücklich betrieb.

Akzeptiert man die bisherige Argumentation, so müsste deutlich geworden sein, dass Beethovens Wahrnehmung und Handeln in der Vormundschaftsangelegenheit von der Eigenart der zeitgenössischen Referenzsysteme her verstanden werden können. Sie waren eingebettet in jene aufgeklärt-spätabsolutistische Ordnung, in der bestimmte Werthaltungen, Wertmaßstäbe und Normen zweier unterschiedlicher sozialer Systeme zusammenwirken, zum einen das neue bürgerliche, zum anderen das herkömmliche feudale. Kennzeichnend ist eine spezifische Verknüpfung von politisch-öffentlichen Gesichtspunkten mit privaten. Weitere Aspekte wie die vormundschaftsrechtliche Lage, die Form der Streitigkeit zwischen Verwandten, Fragen der Familienpolitik, gesellschaftliche Vaterrollen, Probleme der Kindererziehung, stände- und statusspezifische Vorstellungen, die tradierte geschlechtsspezifische Differenzkonstruktion, schließlich die Normen des Sexualverhaltens, konkretisieren diesen Befund.

Abstract

This article investigates, from a historical and sociological perspective, Beethoven's struggle for the guardianship of his nephew, Karl, from November 1815 until September 1820. Its purpose is to illuminate Beethoven's knowledge and actions in the case of guardianship against the backdrop of contemporary historical and sociological conditions. In the early nineteenth century guardianship meant most certainly more than just the acceptance of legal custody of a minor; rather it was understood as an expression of the public recognition of talent, assets and social standing, as well as of character and honor. It furthermore functioned as an indicator of social status and position. Of great significance were also aspects of the position of legal guardian, the types of disputes with relatives, matters of family politics, the societal roles of fathers, issues of child-rearing, perceptions of status and rank, the traditional construction of gender difference and, lastly, norms of sexual behavior. The article reads Beethoven's letters and statements against the guardianship provisions of the *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* and contemporary legal practice, and argues that his struggle for Karl's guardianship was motivated by his ideas about social advancement through education as well as gendered norms of good parenthood.